

Az.: 5 A 759/10
6 K 499/05

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Erschließungsbeitrags; Berufung
hier: Antrag auf Urteilsberichtigung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 4. November 2015

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, das Urteil des Senats vom 17. Juli 2015 zu berichtigen, wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Senat hat in dem angegriffenen Urteil, das der Beklagten am 13. August 2015 zugestellt wurde, auf die Berufung des Klägers das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden geändert und den angefochtenen Bescheid der Beklagten aufgehoben. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte hat gegen das Urteil die vom Senat zugelassene Revision eingelegt, über die bislang nicht entschieden ist.
- 2 Mit Schreiben vom 15. Oktober 2015, das am 19. Oktober 2015 beim Obergerverwaltungsgericht eingegangen ist, begehrt die Beklagte, den Tenor dahingehend zu berichtigen, dass das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der Kosten vorläufig vollstreckt werden kann. Gem. § 709 ZPO i. V. m. § 167 Abs. 2 VwGO sei eine vorläufige Vollstreckbarkeit nur gegen Sicherheitsleistung rechtmäßig. Es handle sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit, die von Amts wegen zu berichtigen sei.
- 3 Der zulässige Antrag bleibt ohne Erfolg. Das Urteil erhält keine offenbare Unrichtigkeit i. S. v. § 125 Abs. 1 Satz 1, § 118 Abs. 1 VwGO. Eine Unrichtigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn in der Formulierung der Entscheidung etwas anderes ausgesagt wurde, als das Gericht gewollt hat, oder etwas nicht ausgesagt wurde, was das Gericht gewollt hat. Dem Gericht muss ein Erklärungsirrtum unterlaufen sein. Die Unrichtigkeit ist offenbar, wenn sich das Auseinanderfallen von Gewolltem und Erklärtem aus der Entscheidung selbst oder aus den Vorgängen bei ihrem Erlass für die Beteiligten ohne Weiteres feststellen lässt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Februar 2013

- 5 B 100.12 -, juris Rn. 2; SächsOVG, Beschl. v. 3. Dezember 2012 - 4 B 184/12 -, juris Rn. 11; jeweils m. w. N.). Eine offenbare Unrichtigkeit scheidet aus, wenn auch nur die ernsthafte Möglichkeit eines Rechtsirrtums, Denkfehlers oder unvollständiger Sachverhaltsermittlung besteht (vgl. BFH, Beschl. v. 19. August 2015 - V B 26/15 -, juris Rn. 13, zum inhaltsgleichen § 107 Abs. 1 FGO u. m. w. N.).

- 4 Eine solche Unrichtigkeit liegt nicht vor. Vielmehr hat der Senat - wie in der Begründung des Urteils unter Randnummer 46 ausgeführt - das Urteil zutreffend gem. § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 ZPO ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt (vgl. Kraft, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 168 Rn. 8; BFH, Beschl. v. 15. April 1981 - IV S 3/81 -, juris Rn. 13). Nach diesen Vorschriften sind Berufungsurteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung zu erklären. Die subsidiären § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 709 ZPO ("Andere Urteile") kommen deshalb nicht zur Anwendung.
- 5 Allerdings hat es der Senat entgegen § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 711 ZPO unterlassen, eine Schutzanordnung - Abwendung der Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung - zugunsten des Schuldners aufzunehmen. Die Unterlassung der Schutzanordnung ist jedoch keine offenbare Unrichtigkeit i. S. v. § 118 Abs. 1 VwGO. Der Senat hat § 711 ZPO in den Urteilsgründen nicht erwähnt. Die Unvollständigkeit des Tenors ist deshalb aus der Entscheidung selbst nicht erkennbar. Auch aus den Vorgängen beim Urteilserlass lässt sich für die Beteiligten die Unvollständigkeit nicht ohne weiteres feststellen. Ein Rechtsanwendungsfehler ist somit nicht auszuschließen.
- 6 Liegt eine offenkundige Unrichtigkeit nicht vor, ist in Fällen, in denen über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht (vollständig) entschieden ist, ein Antrag auf Ergänzung des Urteils gem. § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 716 ZPO i. V. m. § 120 VwGO (der § 321 ZPO im Verwaltungsprozess ersetzt) zu stellen (HessVGH, Urt. v. 18. Mai 1988, NVwZ 1990, 275, 276; BGH, Beschl. v. 25. August 1977 - V ZR 141/77 -, juris Rn. 2). Die Zweiwochenfrist für einen solchen Antrag (§ 120 Abs. 2 VwGO) war bei Eingang des Berichtigungsantrags beim Oberverwaltungsgericht bereits abgelaufen. Die Frage, ob ein Antrag auf Urteilsberichtigung (auch) als Antrag

auf Urteilsergänzung ausgelegt oder in einen solchen Antrag umgedeutet werden kann, muss deshalb nicht geklärt werden. Da § 120 Abs. 2 VwGO die Urteilsergänzung ausdrücklich an einen rechtzeitigen Antrag knüpft, scheidet auch eine Ergänzung des Urteils von Amts wegen aus.

7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*